



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Claus Schaffer (AfD)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

Grundrechte- oder Hygienesemonstrationen in Schleswig-Holstein - Nachfrage zu Drs. 19/2275 (neu)

Vorbemerkung des Fragestellers:

In einer Neufassung der Beantwortung der Kleinen Anfrage (19/2275) mit der Drucksachennummer 19/2275 (neu) kam es zu inhaltlichen Veränderungen.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Zur Beantwortung der Kleinen Anfrage wurde auf Daten des Landespolizeiamtes und des Landeskriminalamtes zum landesweiten Versammlungsgeschehen zurückgegriffen. Diese Daten liegen dort für die Einsatz- und Kräfteplanung der Landespolizei und für die Zwecke der polizeilichen Lagebilderstellung vor, sind jedoch nicht strukturiert im Sinne der Fragestellung automatisiert auswertbar.

In der am 15. Juli 2020 veröffentlichten Antwort der Landesregierung war eine Bewertung im Sinne der Fragestellung innerhalb des jeweiligen Amtes erfolgt, d.h. es wurde kein einheitlicher Maßstab hinsichtlich der nicht scharf umrissenen Begrifflichkeit „Grundrechte- und Hygienesemonstrationen“ und somit des hierunter zu erfassenden Versammlungsgeschehens zugrunde gelegt. Zudem waren Übertragungsfehler unterlaufen.

Beides wurde erst nach Veröffentlichung der Antwort der Landesregierung am 15. Juli 2020 bemerkt, so dass umgehend eine vollständige Neuerhebung der Daten des Landespolizeiamtes und des Landeskriminalamtes erfolgte. Diese wurden zusammengeführt und anschließend bei weiter Auslegung der Begrifflichkeit „Grundrechte- oder Hygienesemonstrationen“ bewertet. Anschließend erfolgte eine Neufassung der Antwort der Landesregierung, die am 27. August 2020 veröffentlicht wurde.

1. In der neu gefassten Antwort zu Frage 5 ist der Absatz „Es liegen keine konkreten Erkenntnisse dazu vor, dass Personen oder Gruppierungen aus dem rechten Spektrum an diesen Demonstrationen teilgenommen haben.“ nicht mehr enthalten. Welche neuen Erkenntnisse haben zur Rücknahme dieser Feststellung geführt?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 3

2. In der neu gefassten Antwort zu Frage 5 ist mit Bezug auf nun drei (zuvor zwei) Demonstrationen der NPD in Neumünster der Zusatz mit dem Bezug auf Grundrechte- oder Hygienesemonstrationen in Schleswig-Holstein gem. Frage 1 „Außerhalb des oben genannten Versammlungsgeschehens (...)“ nicht mehr enthalten. Was hat die Landesregierung dazu veranlasst, die zuvor festgestellte inhaltliche Trennung von Versammlungen gem. Frage 1 und den aufgezählten NPD-Versammlungen aufzugeben?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 3

3. In der neu gefassten Antwort zu Frage 5 ist eine Versammlung der NPD in Neumünster vom 16.05.2020 mit vier Teilnehmern aufgelistet, die als in „diesem Kontext“ der „Grundrechte- oder Hygienesemonstrationen in Schleswig-Holstein“ bezeichnet wird. In der vorigen Antwort (Drs. 19/2275) zur Frage 7 wird diese Versammlung ausdrücklich als „nicht im engeren Sinne der sog. Grundrechte/Hygienesemos“ zuzurechnen betrachtet. Was hat die Landesregierung dazu veranlasst, hier eine anderslautende Bewertung vorzunehmen?

Antwort:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 bis 3 nachfolgend gemeinsam beantwortet.

Bei der ursprünglichen Beantwortung waren die Versammlungsgeschehen mit Bezug zu der NPD am 09.05.20 (Motto: Gegen Corona Impfpflicht) und am 16.05.20 (Meinungsäußerungen zum politischen Thema „Corona“) dahingehend, ob sie unter der nicht scharf umrissenen Begrifflichkeit „Grundrechte- und Hygienesemonstrationen“ zu erfassen seien, innerhalb des Landespolizeiamtes und des Landeskriminalamtes unterschiedlich bewertet worden. Bei dem in der Neufassung einheitlich angelegten Maßstab hinsichtlich der Begrifflichkeit „Grundrechte- und Hygienesemonstrationen“ wurden die in der Antwort zu Frage 5 benannten Versammlungsgeschehen vollständig erfasst, so dass die Antworten zu der Frage 1 und zu der Frage 5 entsprechend anzupassen waren.

4. In der neu gefassten Antwort zu Frage 5 ist der Satz „Weitergehende Erkenntnisse liegen nicht vor.“ enthalten. Ist im Hinblick auf die konkrete Fragestellung darunter zu verstehen, dass außerhalb der von der NPD durchgeführten drei Versammlungen mit insgesamt 19 Teilnehmern, dass der Landesregierung keine konkreten Erkenntnisse dazu vorliegen, dass Personen oder Gruppierungen aus dem rechtsextremen Spektrum an diesen Demonstrationen teilgenommen haben? Falls nein, welche Erkenntnisse liegen dazu vor?

Antwort:

Ja.

5. In der vorigen Fassung (Drs. 19/2275) ist auf die Frage 5 nach einer Beteiligung von Gruppen oder Personen, die „behördlich dem rechtsextremen Spektrum zugerechnet werden“, mit den Worten „rechtem Spektrum“ geantwortet worden. Wird seitens der Landesregierung eine begriffliche Gleichsetzung von „rechts“ und „rechtsextrem“ befürwortet?

Antwort:

Nein.